

Satzung
der Großen Kreisstadt Niesky über die Ermächtigung der Stadtwerke Niesky GmbH zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung

Auf der Grundlage des § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., S. 418, berichtigt in SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 566) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. in SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl., S. 158), hat der Stadtrat der Stadt Niesky am 04.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die mit der Schmutzwassergebührenberechnung für die Stadt Niesky beauftragte Stadtwerke Niesky GmbH, Hausmannstraße 10, 02906 Niesky (Verwaltungshelfer) wird ermächtigt, im Namen der Stadt Niesky in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

§ 2

(1) Die in § 1 erteilte Ermächtigung betrifft die Befugnis, im Namen der Stadt folgende Bescheide zu erlassen:

- a) Schmutzwassergebührenbescheide (§ 1 Abs. 2 SächsKAG),
- b) Stundungs- und Ratenzahlungsbescheide (§§ 222 AO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG) in Verfahren nach Buchstabe a),
- c) Mahnungen (§ 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen - SächsVwVG) in Verfahren nach Buchstaben a) und b).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

ausgefertigt:

Niesky, 05.11.2013

Rückert
Oberbürgermeister

